



Brüssel, den 22. März 2021
(OR. en)

7251/21

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0211(COD)

GAF 28
FIN 197
UD 103
AGRI 154
ENFOCUSTOM 38
JAI 305
ENFOPOL 106
EPPO 23
CADREFIN 146
CODEC 434

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. März 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 149 final
Betr.:	MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union betreffend den Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Betrugsbekämpfungsprogramms der Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 149 final.

Anl.: COM(2021) 149 final



Brüssel, den 22.3.2021
COM(2021) 149 final

2018/0211 (COD)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
betreffend den

Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Betrugsbekämpfungsprogramms der Union

(Text von Bedeutung für den EWR)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Betrugsbekämpfungsprogramms der Union

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. HINTERGRUND

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat (COM (2018) 386 final – 2018/0211 COD):	30. Mai 2018
Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses:	17. Oktober 2018
Stellungnahme des Europäischen Rechnungshofs:	15. November 2018
Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung:	12. Februar 2019
Festlegung des Standpunkts des Rates:	16. März 2021

2. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION

Die Kommission hat im Rahmen der Vorbereitung des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für den Zeitraum 2021-2027 die Aufstellung eines Betrugsbekämpfungsprogramms vorgeschlagen. Das Programm verfolgt zwei allgemeine Ziele:

- 1) Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union,
- 2) Unterstützung der gegenseitigen Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung.

Daraus leiten sich die folgenden drei spezifischen Ziele des Programms ab:

- 1) Verhütung und Bekämpfung von Betrug und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten rechtswidrigen Handlungen,

- 2) Unterstützung für die Meldung von Unregelmäßigkeiten und Betrugsdelikten bei der gemeinsamen Mittelverwaltung und der aus dem Unionshaushalt finanzierten Heranführungshilfe,
- 3) Bereitstellung von Werkzeugen für den Informationsaustausch und Unterstützung von operativen Tätigkeiten auf dem Gebiet der gegenseitigen Amtshilfe in Zoll- und in Agrarsachen.

Das Betrugsbekämpfungsprogramm wird in weiten Teilen das bestehende Ausgabeprogramm „Hercule III“ fortführen, das zur Unterstützung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten widerrechtlichen Handlungen dient, und es mit der Finanzierungsbasis für zwei operative Tätigkeiten bzw. Systeme kombinieren, namentlich dem

- 1) Informationssystem für die Betrugsbekämpfung (Anti-Fraud Information System, AFIS), einem operativen System, das im Wesentlichen aus einer Reihe von IT-Anwendungen besteht, die von der Kommission verwaltet und für die Aufgaben eingesetzt werden, die der Kommission durch die Verordnung (EG) Nr. 515/97 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten in Zoll- und Agrarsachen übertragen wurden, sowie dem
- 2) Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten (Irregularity Management System, IMS), das die Meldung aufgedeckter Unregelmäßigkeiten und Betrugsdelikte durch die Mitgliedstaaten sowie deren Verwaltung und Analyse durch die Kommission ermöglicht.

3. **BEMERKUNGEN ZUM STANDPUNKT DES RATES**

Der Standpunkt, den der Rat in erster Lesung angenommen hat, spiegelt vollumfänglich die im Trilog zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission erzielte Einigung vom 8. Dezember 2020 wider. Diese Einigung erstreckt sich auf folgende zentrale Punkte:

- Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms beläuft sich auf 181 207 000 EUR zu jeweiligen Preisen.
- Das Programm sollte für die Dauer des in der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates festgelegten mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 aufgelegt werden.
- Es sieht vor, dass die einschlägigen Arbeitsprogramme ohne Rückgriff auf das Ausschussverfahren im Wege von Durchführungsrechtsakten angenommen werden und trägt so den Verfahrensanforderungen und dem Umfang des Programms auf ausgewogene Weise Rechnung.
- Es sieht eine indikative Aufschlüsselung der Finanzausstattung auf drei Komponenten des Programms sowie die Möglichkeit vor, Mittel bei Bedarf zwischen den drei Komponenten umzuschichten.
- Es sieht eine Obergrenze von 2 % für Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms vor, darunter für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich für betriebliche IT-Systeme.

- Es enthält eine nicht erschöpfende Liste förderfähiger Maßnahmen und sieht für Zuschüsse einen maximalen Kofinanzierungsanteil von 80 % der förderfähigen Kosten vor, der in Ausnahmefällen auf maximal 90 % der förderfähigen Kosten ansteigen kann.
- Es sieht vor, dass der Kommission die Befugnis übertragen wird, einen Rahmen für die Überwachung und Evaluierung des Programms zu entwickeln und den Anhang II, der eine Liste von Begleitindikatoren enthält, zu ändern.
- Es sieht vor, dass die Kommission verpflichtet wird, dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich im Rahmen des Berichts über den Schutz der finanziellen Interessen der Union über die Leistung des Programms Bericht zu erstatten. Die Kommission sollte den Empfehlungen, die das Europäische Parlament in diesem Zusammenhang abgegeben hat, gebührend Rechnung tragen.
- Es enthält, um die Kontinuität der durch das Programm finanzierten Aktivitäten zu gewährleisten, Bestimmungen über die rückwirkende Anwendung des Programms ab dem 1. Januar 2021.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission akzeptiert den Standpunkt des Rates.